Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3651.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852., betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn."

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich, daß die in Folge Meines Erlasses vom 28. November 1847. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 13.) eingesetzte „Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn" nunmehr aufgelöset und zur Verwaltung und Leitung des Betriebs der gedachten Bahn eine neue Behörde unter der Firma „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn" eingesetzt werde. Dieser Direktion sollen alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1852.

(Nr. 3652.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

Ich habe auf Ihren Antrag vom 2. d. Mts. den hierbei zurückfolgenden Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, genehmigt und vollzogen und veranlasse Sie, die Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken.

Sanssouci, den 13. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheits-Hafens bei Coblenz zu erheben sind.

An Winterlager- und Hafenschutzgeldern ist zu entrichten:	Rthlr.	Sgr.
a) von einem Schiffe von 1 bis 10 Lasten Ladungsfähigkeit....	.	15
b) = = = = 11 = 20 = = ...	1	.
c) = = = = 21 = 30 = = ...	1	15
d) = = = = 31 = 40 = = ...	2	.
e) = = = = 41 = 50 = = ...	2	15
f) = = = = 51 = 60 = = ...	3	.
g) = = = = 61 = 70 = = ...	3	15
h) = = = = 71 = 80 = = ...	4	.
i) = = = = 81 = 90 = = ...	4	15
k) = = = = 91 = 100 = = ...	5	.
l) = = = = 101 = 110 = = ...	5	15
m) = = = = 111 = 120 = = ...	6	.
n) = = = = 121 = 130 = = ...	6	15
o) = = = = 131 = 140 = = ...	7	.
p) = = = = 141 = 150 = = ...	7	15
q) von einem Schiffe über 150 Lasten Ladungsfähigkeit oder einem Dampfschiffe........	8	.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Winterlager- und Hafenschutzgeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf

auf dem Rheine oder auf der Mosel in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Das Winterlager- und Hafenschutzgeld ist von den Fahrzeugen, vor der Einfahrt in den Sicherheitshafen, bei der Steuerhebestelle am Moselthore zu Coblenz unter Vorzeigung des Zulaßscheins zu entrichten.

Die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen sind frei von Entrichtung des Winterlager- und Hafenschutzgeldes.

2) Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise, vor Entrichtung des Hafengeldes, geschehen. Es muß dann aber das Winterlager- und Hafenschutzgeld innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Einfahrt gezahlt werden.

3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-, Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 13. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. ff. und des Statutes für den Wittenberger Deichverband vom 7. Oktober 1850. §. 71., nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, daß die zum Wittenberger Deichverbande gehörige Niederung bei dem Osterberge oberhalb Pretsch ihren Anfang nehmen und die Deichlinie so vervollständigt werden soll, daß sie sich an den Osterberg anschließt, längs dem Hange um Stadt und Schloß Pretsch sich hinzieht und endlich über den Mühlbach mittelst eines Siels nach dem schon bestehenden Elbdeich hinführt, in der Linie A. B. C. D. E. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. des beifolgenden im Archiv der Regierung in Merseburg zu deponirenden Situationsplans. Die Besitzer der im hinzutretenden städtischen Inundationsgebiet belegenen Grundstücke sollen gehalten sein, für die Jahre 1852. bis 1861. einschließlich die jedesmal auszuschreibenden Deichkassenbeiträge verhältnißmäßig doppelt so hoch, vom Jahre 1862. ab aber einfach, wie jeder andere Deichgenosse bei Grundstücken gleicher Art, zur Deichkasse zu zahlen, wogegen für die zum Schlosse Pretsch gehörigen Grundstücke ein für allemal ein Pauschquantum von dreitausend dreihundert Thalern vorweg zur Deichkasse gezahlt, daneben aber mit der Zahlung der einfachen Deichkassenbeiträge fortgefahren wird. Endlich soll die Königliche Waisenhaus-Direktion des Schlosses Pretsch berechtigt sein, den Deich um die Schloßgrundstücke herum, soweit solches nach allgemeinen polizeilichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, zu benutzen, wogegen — falls sie von dem Rechte Gebrauch macht — es ihre Sache ist, das Material zur Damm-Unterhaltung unentgeltlich zu beschaffen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bonin.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Kriegsminister als Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(Nr. 3654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ratibor über Wilhelmsdorf und Groß-Peterwitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher durch den Kreis Ratibor genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Ratibor das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3655.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 28. Januar d. J. den Bau einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg durch die für diesen Zweck zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, verleihe Ich den Unternehmern der in Rede stehenden Chaussee das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau der Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen. Zugleich genehmige Ich, daß auf dieser Chaussee das Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3656.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen bis zur Peene und von Tribsees nach Richtenberg mit einer Abzweigung nach Franzburg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Kommunalständen von Neu-Vorpommern und Rügen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)